

Hauptsatzung der Gemeinde Marl

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung vom 17.04.2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Marl beschlossen:

§ 1 Name, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Marl“. Die Farben der Gemeinde sind gold und blau. Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau auf goldenem Berg, darin ein schreitender rotbewehrter und rotbezungter blauer Löwe, ein goldener Glockenträger, rechts und links begleitet von zwei fallenden goldenen Lindenblättern.
- (2) Die Gemeinde Marl gehört der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Marl - Landkreis Diepholz“.

§ 2 Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse wird unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde Marl gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Samtgemeinde übertragen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie die Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Marl zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch

für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 4 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Marl vom 22.05.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2005 außer Kraft.

Marl, 17.04.2012

Der Gemeindedirektor

Spreen